



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/2016/838
Federführend: FD 2.2 Umwelt		Status: öffentlich
		Datum: 11.04.2016
		Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
		Bearbeiter/in: Hurrelmann, Falk
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Aufhebung der "Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981" zum 28.2.2017		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, die „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ zum 28.2.2017 aufzuheben.

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ zum 28.2.2017.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Baumschutz im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf Grundlage der Eingriffsregelung im Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz umgesetzt. Das hierbei auszuübende Ermessen wird einheitlich für das gesamte Kreisgebiet mit dem Merkblatt Baumschutz konkretisiert.

Für die Gemeinde Bordesholm erfolgt die fachliche Prüfung abweichend, mit deutlich strengeren Regelungen, auf Grundlage der Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981. Kommunen können den Baumschutz in eigener Zuständigkeit regeln (Baumschutzsatzung) und sind dann für die Umsetzung selbst verantwortlich. Da die bestehende Regelung für Bordesholm eine Kreisverordnung ist, ist allein die Kreisverwaltung für die Umsetzung (Genehmigung) verantwortlich. Diese Situation verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung für die Bürger im Kreis. Zudem basieren die Regelungen auf dem veralteten Landschaftspflegegesetz von 1977 und spiegeln die Ziele der Gemeinde von vor 35 Jahren wieder, sind also weder fachlich noch sachlich aktuell.

Deswegen soll die bestehende Verordnung aufgehoben werden.

Die Vertreter der Gemeinde Bordesholm bekräftigen die Vorstellung eigener Baumschutzregelungen und äußern die Sorge, dass bei frühzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung eine Regelungslücke entsteht. Die im Kreisvergleich strengeren Regeln könnten aufgrund der Bürgerbeteiligung und der Beratung in den Gremien erst zum März 2017 in einer Satzung der Gemeinde gefasst werden. Mithin bestände die Möglichkeit, nach der Aufhebung der Kreisverordnung Baumfällungen genehmigt zu bekommen, die nicht dem politischen Willen der Gemeinde entsprechen, bis eine neue Baumschutzsatzung der Gemeinde in Kraft tritt.

Aus diesem Grund soll die bestehende Verordnung zum 28.2.2017 aufgehoben werden (nähere Ausführungen im Vermerk).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erheblichkeitsschwelle für eine Genehmigungspflicht ist nach den bestehenden Regelungen des Kreises deutlich höher als die bestehenden bzw. künftigen Regelungen für die Gemeinde Bordesholm. Nach Aufhebung der Verordnung werden künftig weniger Anträge aus der Gemeinde bearbeitet. Den bisher deutlich höheren Prüfaufwand trägt dann ausschließlich die Gemeinde in eigener Verantwortung. Die Gebühreneinnahmen werden in geringem Umfang zurückgehen, jedoch stand die kreisweit gültige Gebühr nicht im Verhältnis zum tatsächlichen (deutlich höheren) Prüfaufwand für den Bereich der Kreisverordnung Bordesholm. (zum Umfang des Prüfaufwandes siehe Kreisverordnung)

Anlage/n:

„Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“

Vermerk zum Gespräch im Amt Bordesholm

**Kreisverordnung
zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm
vom 10. März 1981**

Auf Grund der §§ 20 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (LPflegG) vom 16. April 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 507) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes in Bordesholm werden Einzelbäume, Baumreihen sowie Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen der Flächen, auf denen der Baumbestand geschützt ist, sind in einer Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 mit brauner Umrandung und braun schraffiert eingetragen. Die Karte ist im Bauamt der Gemeinde Bordesholm, Zimmer 25, ausgelegt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- (3) Diese Verordnung gilt nur für Bäume, die in 130 cm Höhe einen Durchmesser von mehr als 15 cm haben. Sie gilt nicht für Obstbäume, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und auf Waldflächen sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten.

§ 2

- (1) Die Entfernung und Beschädigung der Bäume ist verboten.
- (2) Als Beschädigung der Bäume gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Baumrinde und des Wurzelwerkes sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform der Bäume beeinträchtigt wird.
- (3) Unberührt von dem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen
 - a) der Unterhaltung, Pflege und Sicherung der Bäume,
 - b) der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einschließlich der Verkehrssicherung,

- c) im Rahmen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung, soweit bei hierzu in geringem Umfang vorzunehmenden Entfernungen oder Beschädigungen des Wurzel-/Astwerks zu erwarten ist, dass dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 3

- (1) Befreiungen von den Verboten des § 2 erteilt die untere Landschaftspflegebehörde, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls und öffentlichen Interesses dieses erfordern oder
 - b) die Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden oder
 - c) die Verbote im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und demgegenüber das öffentliche Interesse nur geringfügig betroffen wäre.
- (2) Den Befreiungen dürfen Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigelegt werden.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Bäume beschädigt oder beseitigt, insbesondere rodet, abbrennt oder durch chemische Bekämpfungsmittel zerstört.

§ 5

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

**Inkrafttreten
Stand: 1.10.2003**
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
als Untere Landschaftspflegebehörde
gez. Bellmann



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst 2.2 UNB

02.03.2016

Vermerk

Aufhebung der Kreisverordnung Baumschutz Bordesholm

Ortstermin am 08.01.2016

Teilnehmer: Amtsdirektor Hr. Lembrecht, Amtsvorsteher Hr. Tiede, Bauamt - Hr. Ingwersen, Fr. Paschko; Kreisverwaltung FD Umwelt Hr. Wittl, Hr. Hurrelmann

Die Vertreter des Kreises erklären, dass die veraltete „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ aufgehoben werden soll. Die Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß, sie basiert noch auf dem Landschaftspflegegesetz von 1977. Der Geltungsbereich ist nie angepasst worden und die ursprünglichen Ziele der Verordnung sind nicht mehr nachvollziehbar.

Wenn eine Gemeinde eigene Ziele zum Schutz der Bäume umsetzen möchte, wird dies bundesweit üblicherweise per Gemeindecodex geregelt. Die Kontrolle und Umsetzung des Gemeindecodexes liegt dann in eigener Zuständigkeit (kommunale Selbstverwaltung). Da in Bordesholm eine Kreisverordnung gilt, werden die Bestimmungen zum Baumschutz in Bordesholm ausschließlich durch die Kreisverwaltung überwacht und im Verwaltungshandeln umgesetzt.

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die unterschiedliche (weil in der Verordnung abweichende) Genehmigungspraxis durch den Kreis nicht länger tragbar. Dies haben sowohl Politik als auch Verwaltung bekräftigt. Geplant ist die Aufhebung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum Beginn der nächsten Fällsaison (1. Oktober 2016).

Die Vertreter der Gemeinde bekräftigen die Vorstellung eigener Baumschutzregelungen für Bordesholm und äußern die Sorge, dass bei der frühzeitigen Aufhebung der Kreisverordnung eine Regelungslücke entsteht. Die im Kreisvergleich strengeren Regeln könnten aufgrund der Bürgerbeteiligung und der Beratung in den Gremien erst zum März 2017 in einer Satzung der Gemeinde gefasst werden. Mithin bestünde die Möglichkeit, nach der Aufhebung der Kreisverordnung Baumfällungen genehmigt zu bekommen, die nicht dem politischen Willen der Gemeinde entsprechen, bis eine neue Baumschutzsatzung der Gemeinde in Kraft tritt.

Die Kreisverwaltung avisiert im Sinne der Gemeinde Bordesholm die Aufhebung der Kreisverordnung zum 1. März 2017. Mit Beginn der nächsten Fällsaison (1. Oktober 2017) kann die Gemeinde dann die eigenen, über die Vorgaben des Kreises hinausgehende Baumschutzbestimmungen umsetzen. → Für alle im Rahmen der Vorgaben des Kreises genehmigungspflichtigen Fällungen ist weiterhin allein der Kreis zuständig.

Hurrelmann
Anlage: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Um die geltende Verordnung aufzuheben, muss eine **Aufhebungsverordnung** erlassen werden. Die Beteiligung des Kreistages ist erforderlich, Beteiligung des Naturschutzbeirates ist möglich.

Das Verwaltungshandeln bei Verordnungen wird im Landesverwaltungsgesetz §§ 53 bis 64 geregelt. Die Beteiligung des Naturschutzbeirates ergibt sich aus der Satzung, § 2 Aufgaben und Befugnisse (zum ggf. Ausdrucken im Anhang).

Hier heißt es „...in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes...unterstützen und fachlich beraten“.

§ 53 LVwG SH

Begriff der Verordnung

Verordnung ist eine Anordnung an eine unbestimmte Anzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von Landesbehörden oder Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter in den ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten getroffen wird.

§ 55 LVwG SH

Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen

- (1) Verordnungen der Kreise werden von der Landrätin oder dem **Landrat** für das Kreisgebiet oder für Teile des Kreisgebietes erlassen (Kreisverordnungen).
- (2) ...
- (3) Verordnungen sind in den Kreisen **dem Kreistag [...] vorzulegen**. ... § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung ... gelten entsprechend.